

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Vorstandstellvertreter und die Verhandlungsschrift verfasst der Schriftführer des einladenden Vereines.

Die Beschlüsse haben für alle jene eingeladenen Zweigvereine Giltigkeit, die durch mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder vertreten sind.

VI. Streitigkeiten der Vereinsmitglieder.

§ 42. Streitigkeiten, welche aus den Vereins-Verhältnissen entspringen, werden unter ausdrücklicher Entsagung jeder Berufung von einem Schiedsgerichte entschieden. Jeder streitende Theil wählt zu diesem Behufe zwei Vertreter aus den Mitgliedern des Vereines, und diese wählen einen Fünften als Obmann; findet hinsichtlich der Wahl des letzteren keine Einigung statt, so entscheidet das Los.

VII. Auflösung des Vereines.

A. Gesammtverein.

§ 43. Die Auflösung des Vereines erfolgt über Beschluss der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der noch dem Vereine angehörigen Mitglieder anwesend sein und von denen wieder drei Viertel für die Auflösung des Vereines stimmen müssen.

Kommt über zweimalige Einberufung eine beschlussfähige Vollversammlung nicht zustande, so ist eine dritte mit dieser Tagesordnung einberufene Vollversammlung bei jeder Anzahl von Theilnehmern beschlussfähig.

Bei Auflösung des Gesammtvereines durch die Vollversammlung verfügt diese über das Vereinsvermögen zu Gunsten von Zwecken, die den Bestrebungen des Vereines entsprechen; erfolgt diese Auflösung durch die Behörde,